

ULD • Postfach 71 16 • 24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Innen- und Rechtsausschuss  
Vorsitzender, Herr Werner Kalinka, MdL  
Postfach 7121  
24171 Kiel

Holstenstraße 98  
24103 Kiel  
Tel.: 0431 988-1200  
Fax: 0431 988-1223  
Ansprechpartner/in:  
Herr Dr. Weichert  
Durchwahl: 988-1200  
Aktenzeichen:  
LD -01.03/10.351

**Schleswig-Holsteinischer Landtag**  
**Umdruck 16/1242 - neu -**

Kiel, 27. September 2006

**Anhörung zu den Entwürfen eines Informationsfreiheitsgesetzes Schleswig-Holstein am  
20.09.2006**

Sehr geehrter Herr Kalinka,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

in der o.g. Anhörung wurde von Herrn MdL Peter Eichstadt eine Frage nach Erfahrungen mit dem Informationsfreiheitsgesetz in Schleswig-Holstein gestellt. In der Beantwortung verwies ich u.a. auf die Internetveröffentlichung des Unabhängigen Landesentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD). Da diese ULD-Veröffentlichung nur schwer recherchierbar ist, erlaube ich mir Ihnen den Link zu dem Dokument bekanntzugeben (<http://www.datenschutzzentrum.de/download/ifgerh.pdf> bzw. Presseerklärung hierzu: <http://www.datenschutzzentrum.de/material/themen/presse/ifgerh.htm>) und zudem das Dokument im Anhang anzufügen.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Thilo Weichert

Anlage: - 1 -



# **Umsetzung des Schleswig-Holsteinischen Informationsfreiheitsgesetzes**

Erhebung des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein bei den schleswig-holsteinischen Kommunal- und Landesbehörden zur Praxis der Anwendung des Informationsfreiheitsgesetzes Schleswig-Holstein (IFG-SH) in den ersten zwei Jahren nach In-Kraft-Treten des Gesetzes. Erfasst ist der Zeitraum vom Februar 2000 bis zum Mai 2002. Insgesamt wurden 372 schleswig-holsteinische Behörden angeschrieben, von denen sich 357 an der Umfrage beteiligt haben.

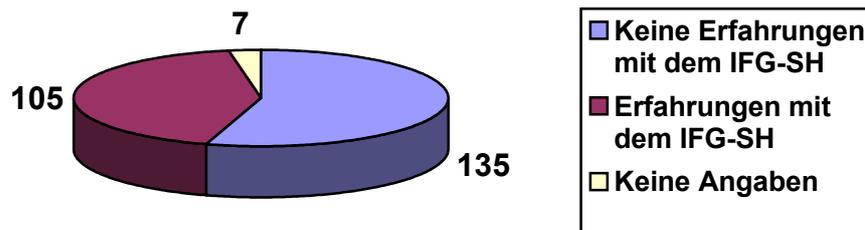
**Kiel, den 27. Juni 2002**

## 1. Wie häufig wurde das IFG in Schleswig-Holstein angewandt?

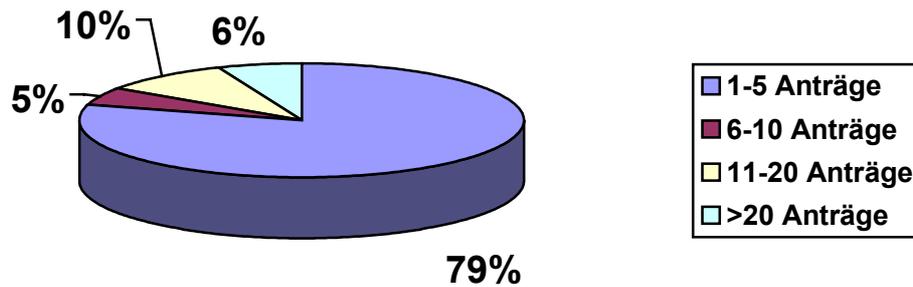
In den ersten beiden Jahren nach In-Kraft-Treten des Informationsfreiheitsgesetzes wurden circa 1150 Anträge auf Informationszugang gestellt. In ca. 940 weiteren Fällen wurden Informationsgesuche durch die Behörden auf der Grundlage des IFG-SH behandelt, ohne dass sich die Bürgerinnen und Bürger ausdrücklich darauf berufen hatten. Vermutlich liegt die Zahl der Informationsgesuche noch höher, weil eine ganze Reihe von Behörden „Fehlanzeige“ meldete, obwohl das Gesetz in vergleichbaren anderen Behörden rege in Anspruch genommen wurde. Einige konnten auch keine Auskunft geben, weil sie keine Aufzeichnungen über Informationsgesuche geführt hatten.

## 2. Wie stark waren die Kommunen durch das Gesetz belastet?

Von den rund 250 schleswig-holsteinischen Kommunen (Ämter, Gemeinden, Städte, Kreise), haben 105 das Gesetz bereits mindestens einmal angewandt, 135 Kommunen konnten bislang noch keine Erfahrungen sammeln.



Die Arbeitsbelastung der Behörden hielt sich in Grenzen. Die Informationsgesuche waren ziemlich gleichmäßig verteilt.



**Fazit zu 1 und 2:** In den vergangenen zwei Jahren gab es in Schleswig-Holstein deutlich mehr Informationsgesuche nach dem Informationsfreiheitsgesetz als bisher angenommen. Neben ca. 2000 ermittelten Fällen gibt es vermutlich sogar eine weitere Zahl bislang nicht bekannter Informationersuchen. Fast jede zweite Kommune in Schleswig-Holstein konnte bereits Erfahrungen mit dem Gesetz sammeln. Bei den Landesbehörden gab es vergleichsweise weniger Informationsgesuche. Die Arbeitsbelastung der betroffenen Behörden hielt sich dennoch in Grenzen. Die meisten hatten innerhalb von zwei Jahren maximal 5 Informationsgesuche zu bearbeiten. Lediglich in 5 Kommunen gab es in diesem Zeitraum mehr als 20 Anträge.

### 3. Wofür interessierten sich die Bürger?

Die Informationsgesuche bezogen sich fast auf alle Verwaltungsgebiete. Folgende Aufstellung zeigt die Verteilung auf einzelne Themen:

Gebiet	Angaben (absolute Zahlen)
Baurecht	70
Sozial-, Jugendhilfe, Soziales, Schule	17
kommunale Gremien (Protokolle etc. einschl. Kosten)	14
Umwelt/Natur	13
Scientology/Sekten	6
Verkehr	5
Wasser/Abwasser/Energieverbrauch	5
Erschließung	4
Tierschutz	4
Flughafen Holtenau	4
Vergabe	3
Steuern	3

Betrachtet man die Themen einzelner Informationsgesuche etwas genauer, so zeigt sich eine überraschende Vielfalt. Informationen wurden z. B. zu folgenden Einzelthemen verlangt:

- Finanzierung von Bauvorhaben
- Schuldennachweis einer Gemeinde
- Landschafts- und Bauleitpläne
- Stadtchronik
- Wirtschaftlichkeitsgutachten einer Kurverwaltung
- Protokoll einer Gemeindevertretersitzung
- Bauabnahmeprotokoll eines Promenadenbaues
- Kommunales Satzungsrecht
- Akten der Tierschutzbehörden

- Verkehrsrechtliche Anordnungen
- Erschließungsunterlagen
- Privatisierung eines Hafens
- Anonymisiertes Trinkwassergutachten
- Verkehrsgutachten für ein Gewerbegebiet
- Kommunaler Haushaltsplan
- Akten der Sektenstelle
- Planungsunterlagen für die Osttangente einer Stadt
- Unterlagen betreffend die Vergabe von Kindergartenplätzen
- Ausschreibungsunterlagen

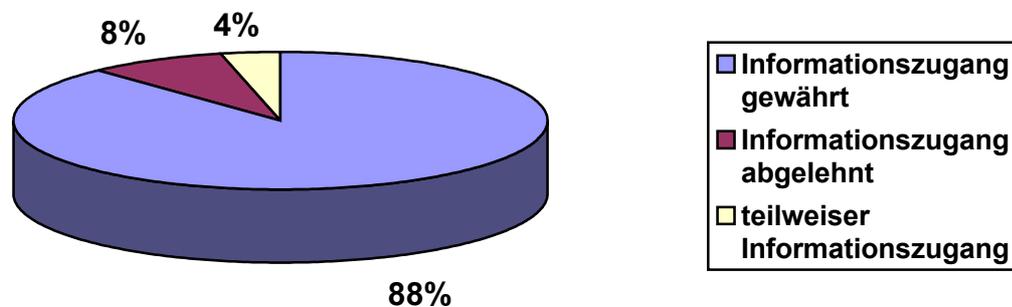
Auch im Bereich der Landesbehörden ist eine ähnliche Vielfalt bei den Informationszugangsbegehren festzustellen. So ging es etwa um:

- Organisationsakten der Polizei
- Lärmschutzunterlagen
- Daten über eine Abfallentsorgungsanlage
- Informationen zum Baugrund
- Auskünfte über Altlasten
- Landwirtschaftliche Förderakten
- Pensenbelastung beim Oberlandesgericht
- Entnazifizierungsakten

**Fazit:** Die Bürgerinnen und Bürger interessierten sich für Themen aus allen Verwaltungsbereichen. Absoluter Spitzenreiter war im kommunalen Bereich das Baurecht. Hier wurde von der einfachen Bauakte bis zur komplexen Straßenplanung gefragt. Die Bürgerinnen und Bürger fühlten sich durch das Gesetz offenbar auch dort zu Informationsgesuchen ermuntert, wo sie bislang eher unsicher über die ihnen zustehenden Rechte waren.

#### 4. Wie erfolgreich waren die Bürgerinnen und Bürger mit ihren Anträgen?

Die Verwaltung hat sich offenbar schnell darauf eingestellt, die Fakten auf Wunsch der Bürgerinnen und Bürger auf den Tisch legen zu müssen. In der großen Mehrzahl der Fälle waren die Bürgerinnen und Bürger mit ihren Informationsersuchen erfolgreich, wie folgende Übersicht zeigt:

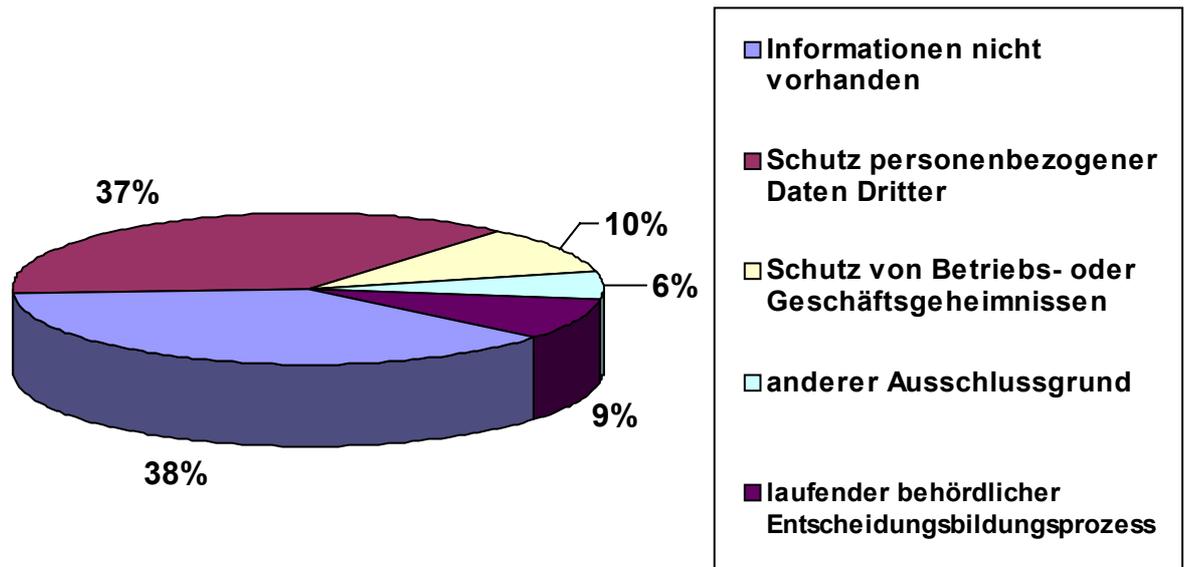


Das Informationsfreiheitsgesetz gibt den Bürgerinnen und Bürgern die Wahl, ob sie lieber eine Auskunft, eine Kopie oder bloße Akteneinsicht wollen. Soweit dazu von den befragten Behörden Angaben gemacht wurden, kann man den Schluss ziehen, dass von diesen Möglichkeiten annähernd gleich häufig Gebrauch gemacht wurde.

**Fazit:** Die Bürgerinnen und Bürger erhielten in aller Regel die erbetenen Informationen. Vieles, was bislang als geheimhaltungsbedürftig galt, konnte bei Licht besehen zugänglich gemacht werden. Negative Konsequenzen aus der größeren Offenheit der Behörden sind nicht bekannt geworden.

## 5. Aus welchen Gründen wurde der Informationszugang versagt?

Bei den vergleichsweise wenigen Fällen (weniger als 10%), in denen der Informationszugang nicht gewährt wurde, lag es häufig nur daran, dass die gewünschten Informationen gar nicht vorhanden waren. Im Einzelnen stellten sich die Versagungsgründe beim Informationszugang wie folgt dar:

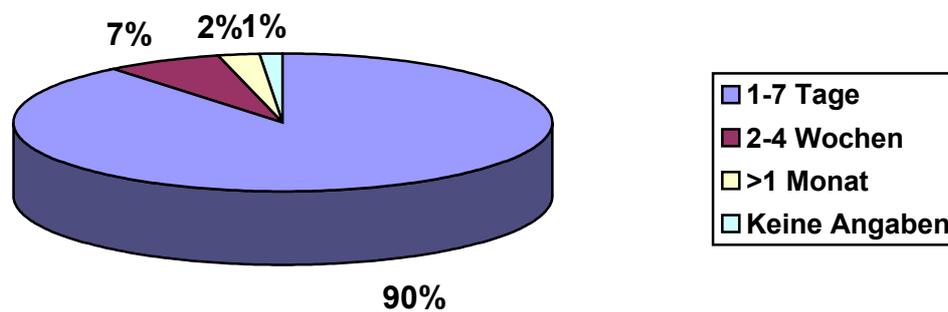


Weitgehend unproblematisch waren offenbar auch die zunächst von vielen als schwierig eingestuften Abgrenzungsfragen zu anderen Rechtsgebieten. Nur in 50 der insgesamt über 2000 Fälle tauchte die Frage auf, ob das IFG oder ein anderes Spezialgesetz einschlägig sein könnte. Am häufigsten war dies in Bezug auf die Gemeindeordnung (15 mal) und auf das Umweltinformationsgesetz (8 mal) zu prüfen.

**Fazit:** Datenschutz und Informationszugang vertrugen sich offenbar gut miteinander: nur in 50 von ca. 2000 Informationsgesuchen standen Datenschutzgründe der Informationserteilung entgegen. Auch der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen (14 Fälle), der im Gesetzgebungsverfahren intensiv diskutiert wurde, spielte in der Praxis offenbar nur eine geringe Rolle. Unter ferner liefen rangierten auch der Schutz des behördlichen Entscheidungsbildungsprozesses und der Schutz vertraulicher Protokolle. Die befürchteten Abgrenzungsprobleme zu anderen Gesetzen haben sich in den weitaus meisten Fällen nicht gestellt.

## 6. Dauer der Informationszugangsverfahren

Offenbar wurden Informationsgesuche bei den Behörden zügig und weitgehend reibungslos behandelt. Im Einzelnen sah die Bearbeitungszeit wie folgt aus:



**Fazit:** In aller Regel bekamen die Bürgerinnen und Bürger binnen maximal einer Woche die erbetenen Informationen. Die Inanspruchnahme der Fristverlängerung über einen Monat hinaus erfolgte bislang nur in 30 Fällen.

## **7. Was kostet der Informationszugang?**

Bislang waren die Behörden erfreulicherweise sehr zurückhaltend, wenn es um die Frage ging, ob den Bürgerinnen und Bürgern die Kosten des Informationszuges aufgebürdet werden sollten. Nur in wenigen Fällen wurden überhaupt Gebühren erhoben, daneben wurde einige Male Ersatz der Kopierkosten verlangt. Offenbar haben die Behörden bislang auf breiter Front der Versuchung widerstanden, den Bürgern die Lust am Informationszugang mit hohen Gebühren zu verderben.

## **8. Hinweise zur Interpretation dieser Zahlen**

Insgesamt wurden im Rahmen der Erhebung 372 Landes- und Kommunalbehörden angeschrieben. Von diesen beteiligten sich 357 an der Umfrage. Eine Reihe von Behörden konnte keine oder nur sehr eingeschränkte Angaben machen, weil dort keine Aufzeichnungen über das Informationsfreiheitsgesetz geführt wurden. Manche konnten deshalb auch nur etwas über die Zahl der Informationersuchen mitteilen, nicht aber über die Details der Bearbeitung. Gleichwohl sind die grundsätzlichen Aussagen und Trends eindeutig.